

Gartenordnung

Grundlagen

Die KGA „Klingenberg e.V.“ ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Wismar und gehört zum Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden- Pflanzen und Umweltschutz, sowie Ordnung und Sicherheit im Brandschutz und die davon resultierenden Auflagen gelten für unsere KGA uneingeschränkt, soweit das BKG, sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner, Pächter ist verpflichtet diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt gemeinsam mit den Sektionsleiter/innen die Kontrolle aus. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich das Vereinsmitglied in unserer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages und damit bindend.

Unsere KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Hansestadt Wismar. Sie ist im Wandersystem unserer Stadt eingebunden und zugänglich auf eigene Gefahr.

I. Nutzung des Kleingarten

Vom Pächter auf der Grundlage eines abgeschlossenen Pachtvertrages und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist möglich.

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Mindestens ein Drittel des KG ist zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen, Obst, Gemüse und vorzuhalten.

Das für unsere KGA vorgegebenes Bepflanzungskonzept von Obstbäumen und Beerensträuchern ist einzuhalten.

Bei der Anpflanzung aller Kulturen ist Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen (Wurzelwuchs und Schatten). Als Mindestabstände gelten:

- Obstbäume Niederstämme: 2 Meter
- Viertelstämme: 2 Meter
- Kirsche Einzelbaum: 3 Meter
- Beerenobst Ziergehölze: 1 Meter

Walnuss und Waldbäume sind von der Anpflanzung ausgeschlossen. Obstbäume dürfen nur auf Antrag entfernt werden und sind noch im gleichen Jahr durch andere Obstbäume zu ersetzen.

Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziersträucher , max. 1 Stück / 100 m² bei einer Wuchshöhe von 4 m, müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben. Rot - und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, der auf Obstbäume übergeht, nicht angepflanzt werden.

Als Grenzmarkierung von Garten zu Garten sind Hecken unzulässig. Bei Verwendung von Maschendraht ist eine Höhe bis zu 100 cm vorgegeben, Stacheldraht ist nicht gestattet.

II. Garten- Bebauung

Vor dem 03.10.1990 errichtete Gartenlauben haben Bestandschutz, wenn sie nach damaligem Recht errichtet wurden. Für alte Neu- und Umbauten von und an den Gartenlauben, auch Neubau nach vorausgegangenem Totalschaden ist das Bundeskleingartengesetz die Rechtsgrundlage.

Jeder Pächter ist verpflichtet für alle vorgesehenen Baumaßnahmen aller Art die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der Antrag beinhaltet:

- Lageplan mit Abstandsmaßen zu den Nachbargärten
- Einverständnis der Nachbarn
- Bauplan mit Beschreibung und Materialangaben
- Geräte und Gewächshäuser nur als Standardtypen auf nicht gegossenen Fundamenten zugelassen. Maximale Höhe 2,50 m² und maximale Grundfläche 12 m². Baupolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
- die Einfriedung von Sitzecken als Sicht - und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblechen, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muß mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen . Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

Solarmodule auf Gartenlaubendächern zur eigenen Energieversorgung sind erlaubt. Auch hier gilt das vorstehende Genehmigungsverfahren. Solarmodule dürfen nur von dafür zugelassenen Fachfirmen mit Nachweis installiert werden. Eine Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche- bzw. vereinseigene Netz ist nicht zulässig. Notstromaggregate zur Energieversorgung sind in der Anlage nicht statthaft.

Die Genehmigung erfolgt in schriftlicher Form gegen Gebühr nach vorheriger Besichtigung durch den Vorstand.
Nicht gestattet sind:

- Bauten für Tierhaltung
- Nebenbauten für Toiletten
- Wege aus gegossenen Beton

Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden. Nichtbeantragte und damit illegale Bauten sind zu entfernen.

1. Feucht-Biotop
Im Garten ist ein künstlich angelegter Teich als Feucht-Biotop gestattet . Er darf bis zu einer Größe von höchstens 8 m² errichtet werden, bei einer Tiefe von 1,10 m.
2. Badebecken
Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer Füllhöhe von 0,5 m können genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
3. Über das Auffangen von Oberflächenwasser entscheidet der Verein. Es ist zu beachten, dass das Regenwasser von den Hausdächern (Dachentwässerung) grundsätzlich im eigenen Garten zu entsorgen ist. Für die Wasserauffangeinrichtungen sind Schutzeinrichtungen vorzusehen (Verkehrssicherheitspflicht!)
4. Betreiben von Feuerstätten
Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (Öfen, Herde, Kamine) ist nicht gestattet. Beim Betreiben von Grillgeräten und Feuerschalen sind die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Rauchbelästigung der Gartennachbarn ist zu vermeiden.
5. Flüssiggase
Der Umgang und die Verwendung von Flüssiggas sind auf der Grundlage geltender gesetzlicher Regelungen gestattet. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Abnahmegenehmigung vorzulegen. Das Vorhandensein von Flüssiggas ist dem Vorstand anzuzeigen.

III. Tierhaltung

In der KGA ist die Tierhaltung nicht gestattet. Hunde sind auf den Wegen anzuleinen. Grundsätzlich sind Kot-Tüten mitzuführen und anzuwenden. Der Pächter des KG und der Hundehalter ist für die angerichteten Schäden haftbar. Bienenhaltung kann auf Antrag genehmigt werden. Das Fischereirecht auf dem großen Teich übt der Angelverband aus.

IV. Einfriedung und Wege

Für die Einfriedung der Gärten zu den Wegen sind Hecken aus Liguster festgelegt. Auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung ist die Heckenhöhe mit maximal 1,50 m festgelegt. Heckenbreite unten 60 cm ,oben 40 cm. Gemessen wird die Heckenhöhe von oben senkrecht an der Außenkante bis zum Boden.

Zur Außengrenze ist es gestattet die Heckenhöhe auf 2 m zu belassen. Hecken von Garten zu Garten sind nicht gestattet ,ein Drahtzaun mit einer Höhe von 100 cm ist gestattet. Stacheldraht ist nicht gestattet.

Verlassene, dem Verein übertragene Gärten die aufgrund erheblicher Schäden an Gartenhäusern nicht wieder verpachtet werden. Diese Gärten werden vom Verein zu Bienengärten umgestaltet. Die Pflege ist von den jeweiligen Sektionen durch die Stundenleistung (Gemeinschaftsstunden) der Pächter zu organisieren.

V. Elektro- und Wasserversorgung

Der Pachtvertrag in unserer KGA unterteilt sich in Pachtvertrag für Bodengrund und Versorgungsvertrag für Strom und Wasser. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich bei seinem Sektionsleiter/in zu informieren wie die Zuleitungen für Wasser und Strom in seinen Garten verlaufen. Ab jeweiligen Schieber sind die angeschlossenen Gärten gemeinsam für die Erhaltung der Zuläufe zuständig. Für die Beseitigung von Schäden sind die angeschlossenen Gärten und deren Pächter kostenpflichtig zuständig. Hilfe durch den Vorstand ist möglich.

VI. Verkehrsregelung

1. Für Parkplätze und Gartenanlage haben für den Gesamtverkehr die StVO Gültigkeit.
2. Die Einfahrtstore sind geschlossen (außer mittwochs) zu halten.
3. Für die Gartenanlage besteht für Kraftfahrzeuge aller Art Befahrverbot und Parkverbot!
4. Ausnahmen zu Punkt 3.
 1. Mit Befahr-Karte an der Frontscheibe
 - körperbehinderte Vereinsmitglieder
 - als Selbstfahrer, täglich außer mittwochs, parken vor dem eigenen Garten.
 - als Mitfahrer, täglich und parken
 - auf Antrag genehmigte Sonderfälle, Termin nach Absprache parken auf dem Parkplatz.
 2. Ohne Befahr-Karte
 - Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Behörden jederzeit.
 - LKW bis 3 t Nutzlast und PKW mit und ohne Anhänger für Materialtransporte von und zum Garten, nur mittwochs von 7.00 bis 19.00 Uhr. **Kein parken!** Nur halten zum Be- und Entladen!
5. Bedingungen für das Befahren:
 1. Trockene Wege. Schrittgeschwindigkeit (10 km/h).
 2. Für Schäden haftet der Verursacher, bzw. der Auftraggeber in voller Schadenshöhe.
 3. Verstöße gegen die Befahr-Regelung werden abgemahnt.
6. Die Gartenanlage ist nach dem einstellen der Wasserversorgung bis zum anstellen des Wassers eines jeden Jahres nicht mit dem Kfz zu befahren.

VII. Natur-, Umwelt-, Baum- und Pflanzenschutz

Zur vorsorglichen Vermeidung von unzulässig hohen Grundwasserbelastungen ist der Boden pfleglich zu behandeln:

- Abwasser dürfen nicht in das Erdreich eingeleitet werden. Sie sind entsprechend der Abwassersatzung der HWI vom 20.12.2013 und der geltenden Allgemeinverfügung (Nordwest Blick 01/12) fachgerecht zu entsorgen.
- Überdüngungen vermeiden (Bodenuntersuchungen werden empfohlen!).
- Öle, Fette, Restfarben u. a. Chemikalien, Baustoffreste, Sperrmüll und Verpackungen, sind auf gesetzlich zugelassenem Wege zu entsorgen.
- Schädlingsbekämpfung mit natürlichen Mitteln den Vorzug geben. Z.B. Nützlinge hegen (Nisthilfen für Vögel).

Gartenabfälle (auch Rasen-, Hecken- und Baumschnitt) sind im eigenen Garten zu kompostieren, oder auf eigene Rechnung zu entsorgen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist laut Allgemeinverfügung der HWI nicht gestattet.

Die Baumschutzordnung der Hansestadt Wismar ist für den Gesamtbereich unserer Gartenanlage bindend. Entscheidungen über das Entfernen von Obstbäumen trifft der Vorstand unseres Vereins.

Den Teichen, als wertvolle Bereicherung unserer Gartenanlage, ist ein besonderer Schutz angedeihen zu lassen, deshalb ist untersagt:

- jede Verunreinigung von Gewässer und Uferzone mit Unrat.
- Einleiten von Abwasser und Fäkalien.
- Wasserentnahme für kleingärtnerische Zwecke.

Dringend erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen, als solche gekennzeichnet und durch Aushang bekannt gegeben, sind durchzuführen.

Die Besitzer von Gartenlauben mit einer Bedachung aus Asbestzement, haben sich darüber kundig zu machen, was zu tun ist, um eine Asbestfreisetzung zu vermeiden.

Beet-, Weg- und Komposteinfassungen aus Asbestzement sind nicht gestattet, da sich hierbei ein mechanischer Abrieb nicht vermeiden lässt

VIII. Ruhe und Ordnung

1. Das Vereinsmitglied, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes Musizieren und Radiohören und ähnliche Störungen sind untersagt.

Motor- und andere Arbeitsgeräusche sind erlaubt:

- Wochentags 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
 - Samstags 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
 - außerhalb der angegebenen Zeiten sowie sonn- und feiertags sind sie untersagt!
2. Gemeinschaftseinrichtungen wie Einfriedungen, Bänke, Schilder, Kästen, vereinseigenes Inventar, Spielplatz u. a., sind pfleglich zu behandeln. Sie unterstehen der Obhut der Anlieger, bzw. des Nutzers. Beschädigungen bzw. Störenfriede sind dem Vorstand bekannt zu geben.
 3. In Gefahrensituationen sind nach Erfordernis Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste anzufordern.
 4. Im Bereich der Eingangspforte muss die Gartennummer sichtbar angebracht sein.
 5. Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht aufgestellt werden, Zelte nur kurzzeitig zu besonderen Anlässen, mit Genehmigung des Vorstandes.
 6. Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen auf den Gemeinschaftsflächen, ist untersagt.
 7. Schießen, auch mit Bogen, Druckluftwaffen und Katapulten, ist in der Gartenanlage verboten!
 8. Zur Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften werden Kontrollen durchgeführt.
 9. Dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten sowie Beauftragten von Behörden ist, im Allgemeinen nach Ankündigung, der Zutritt zum Garten, im Bedarfsfalle auch in Abwesenheit des Pächters bei nachträglicher Information, gestattet.

IX. Mitgliedschaft, Umschreibungen, Verkäufe

Die Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung mit § 5. Sie ist die Voraussetzung für den Erwerb eines Gartens durch Umschreibung (innerhalb der Familie, Angehörige 1. Grades) bzw. Kauf. Interessenten für einen Garten lassen sich in die Warteliste eintragen bei:

1. Geschäftsstelle des " Kreisverband der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e. V." oder,
2. Vorstandsvorsitzenden der "Kleingartenanlage Klingenberg e. V.“.

Die für den Verkauf erforderliche Schätzung von Garten und Baulichkeiten veranlasst, auf Antrag des Verkäufers, die unter 1. genannte Geschäftsstelle. Der Verkäufer kann den Nachfolger vorschlagen, hat er keinen, so wird auf die Warteliste zurückgegriffen.

Bei Umschreibungen und Verkauf sind die Baugenehmigungen, für alle in Garten vorhandenen Baulichkeiten, dem Nachfolger zu übergeben.
Forderungen zwischen Käufer und Verkäufer sind privatrechtlich abzuhandeln.
Alle Absatz VIII. betreffenden Geschäftshandlungen sind gebührenpflichtig.

XI. Schlussbestimmungen

1. Unser Kleingartenverein hat in seiner Satzung vom 23.09.2022 festgelegt, dass für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins Grundsätze und Schwerpunkte in Form einer Gartenordnung ausgearbeitet werden. Die bisherige gültige und im Vereinsgericht hinterlegte Satzung bleibt von der Überarbeitung der Kleingartenordnung unberührt.
2. Die Gartenordnung vom 21.04.2023 wird durch diese überarbeitete Fassung der Gartenordnung des Kleingartenvereins Klingenberg e.V. Wismar ersetzt. Sie wurde am 06.09.24 auf der erweiterten Vorstandssitzung überarbeitet und ist einschließlich der noch weiteren beschlossenen Ergänzungen gültig. Sie ist auf der Internetseite unseres Vereins nachzulesen und kann beim Sektionsleiter eingesehen werden.